



**121/SPET**  
vom 19.11.2020 zu 25/PET (XXVII. GP)  
**VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER**  
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG  
1010 Wien Schenkenstraße 4  
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-949/3**  
Datum 19. November 2020  
Bearbeiter Dr. Andreas Rosner  
Durchwahl 10

**E-Mail**

Betrifft  
Petition **25/PET** betreffend  
Steirische Almen erhalten und schützen;  
Länderstellungnahmen

5 Beilagen

An die  
Parlamentsdirektion  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Die Verbindungsstelle der Bundesländer legt die in der Betreffsache eingelangten  
Länderstellungnahmen mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vor.

Der Leiter  
Dr. Andreas Rosner

**Land Burgenland**Stabsabteilung – Recht  
Hauptreferat VerfassungsdienstAmt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 EisenstadtVerbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung  
Schenkenstraße 4  
**1010 Wien**Eisenstadt, am 11.11.2020  
Sachb.: Mag. Simone Laky  
Tel.: +43 57 600-2224  
Fax: +43 2682 61884  
E-Mail: [post.re-vd@bgld.gv.at](mailto:post.re-vd@bgld.gv.at)**Zahl: RE/VD.A160-10016-4-2020****Betreff: Petition 25/PET betreffend Steirische Almen erhalten und schützen;  
Stellungnahme****Bezug: VSt-949/1**

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Ersuchen Folgendes mitzuteilen:

In Österreich wurde vom Bund und den Bundesländern der Verein „Österreichzentrum für Bär, Wolf, Luchs“ gegründet, um im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Wege zu finden, um eine möglichst konfliktarme Koexistenz von großen Beutegreifern und der Landnutzung in Österreich zu gewährleisten.

In diesem Verein sind auch alle relevanten Interessenvertretungen, die mit dem Thema befasst sind, repräsentiert.

Die in der gegenständlichen Petition thematisierten Konfliktfelder gehören zu den zentralen Beratungsthemen bzw. Fragestellungen, mit denen sich das Österreichzentrum beschäftigt und für die hier entsprechenden Lösungen erarbeitet werden sollen.

Nähere Informationen finden sich auf: <https://baer-wolf-luchs.at/index.htm>

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:  
Mag. Dr. Elisabeth Neuhold

:



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1  
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail [anbringen@bgld.gv.at](mailto:anbringen@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Zentrale Dienste**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die  
 Verbindungsstelle der Bundesländer  
 Schenkenstraße 4  
 1010 Wien

Beilagen  
 LAD1-SE-8500/007-2020 1  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.lad1@noel.gv.at">post.lad1@noel.gv.at</a>	
Fax: 02742/9005-13610	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a>	- <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

-	Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	VSt-9491	Christian Posch	13612	12. November 2020

Betrifft  
 Petition 25/PET betreffend Steirische Almen erhalten und schützen; Stellungnahme

Das Amt der NÖ Landesregierung übermittelt zu obigem Bezug beiliegend die im  
 Gegenstand erbetene Stellungnahme.

NÖ Landesregierung  
 Im Auftrag  
 P o s c h

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Land- und Forstwirtschaft**  
**Abteilung Agrarrecht**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Landesamtsdirektion

Beilagen

LF1-J-154/030-2020

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.lf1@noel.gv.at">post.lf1@noel.gv.at</a>	
Fax: 02742/9005-13050	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a>	- <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

Bezug

LAD1-SE-8501/019-  
2020

BearbeiterIn

Dr. Susanne Gyenge

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12894

Datum

02. November 2020

Betrifft

Petition 25/PET betreffend Steirische Almen erhalten und schützen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihren Ersuchen vom 13. Oktober 2020 um Abgabe einer Stellungnahme betreffend die Petition 17/PET, LAD1-SE-8500/006-2020, die Petition 21/PET, LAD1-SE-8501/019-2020, die Petition 25/PET, LAD1-SE-8500/007-2020, die Petition 28/PET, LAD1-SE-8501/020-2020 und die Petition 29/PET, LAD1-SE-8501/021-2020, wird im Einvernehmen mit der Abteilung Forstwirtschaft folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Landtag von Niederösterreich hat sich bereits in seiner 7. Sitzung am 20. September 2018, Zl. zu Ltg.-345/A-1/20-2018, mit dem Thema „rasch wachsende Wolfspopulation in Niederösterreich“ befasst und nachstehenden Resolutionsantrag der Abgeordneten Mold, Ing. Huber ua. zum Beschluss erhoben:

„Die Landesregierung wird ersucht, im Sinne der Antragsbegründung an die Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern, sich bei den zuständigen europäischen Institutionen, insbesondere der Europäischen Kommission, dafür einzusetzen, dass

1. ein praktikableres europäisches Regelungsregime für den Wolf geschaffen wird.

Insbesondere soll

- i. eine europaweite Beurteilung des „günstigen Erhaltungszustandes“ und nicht nur der eines EU-Mitgliedsstaates,
- ii. eine praxisnähere Neuregelung der Anwendungsmöglichkeiten des Artikel 16 der Fauna Flora Habitat-Richtlinie und
- iii. eine Anpassung des Schutzstatus des Wolfes in der FFH-Richtlinie durch die Aufzählung des Wolfes in Anhang V und nicht in Anhang IV erreicht werden.

2. das Subsidiaritätsprinzip im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft weiter vorangetrieben und stärker im europarechtlichen Rahmen verankert wird.“

Mit Schreiben vom 27. September 2018 wurde die Bundesregierung beschlussgemäß und im Sinne der Antragsbegründung ersucht, sich bei den europäischen Institutionen dafür einzusetzen.

Darüber hinaus wird auf den Verein „Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs“ verwiesen.

Ergeht an:

1. Abteilung Forstwirtschaft  
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
2. Gruppe Land- und Forstwirtschaft  
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. G y e n g e

Abteilungsleiterin



Verbindungsstelle der Bundesländer  
Amt der NÖ Landesregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien

Lebensgrundlagen  
Energie

Per E-Mail: [vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

204-40/54/260-2020

Betreff

Rückmeldung des Landes Salzburg zur Petition 25/PET betreffend  
Steirische Almen erhalten und schützen

Datum

04.11.2020

Fanny-v.-Lehnert-Straße 1

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-3898

[lebensgrundlagen@salzburg.gv.at](mailto:lebensgrundlagen@salzburg.gv.at)

Dipl.-Ing. Georg Juritsch

Telefon +43 662 8042-2177

Bezug: VSt-949/1

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Petition „Steirische Almen erhalten und schützen“ folgt insbesondere bei den aufgestellten Forderungen der Petition „Tiroler Almen erhalten und schützen“.

Es kann daher aus fachlicher Sicht der Salzburger Almwirtschaft auch diese unterstützt und mitgetragen werden.

Die für die Steiermark angeführten Rückgänge der almwirtschaftlichen Nutzungen (Rückgang Auftrieb, Verlust von Fläche) und die Gefahr, dass dieser Rückgang aufgrund durch Schäden von Wölfen, verstärkt wird ist auch auf Salzburg übertragbar. Wenngleich hier die Almwirtschaft bisher nur mit geringen Rückgängen der Viehzahl konfrontiert war, so kann letztlich die mit dem Wolf einhergehenden Probleme der Anstoß zur Aufgabe des Almauftriebes (insbesondere von Fremdvieh) führen. Herdeschutzmaßnahmen, auch wenn diese gefördert werden, sind in der kleinstrukturierten Almwirtschaft in Salzburg bei gleichzeitig sehr großer Gesamtfläche (ca. 1/3 der Landesfläche sind den Almen zuzurechnen) nicht umsetzbar.

Die Umsetzungen der Forderungen der Petition könnten einen Beitrag zur Sicherstellung der Alm- und Weidewirtschaft leisten.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
Ing.Mag.Dr. Franz Moser, MBA

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) | ERSB 9110010643195

---

---

---

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) | ERSB 9110010643195

Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien  
E-Mail: [vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)

Auskunft:  
Mag.a Sonja Wellenzohn  
DW 20115

Zahl: PrsR-645.05-359  
Bregenz, am 10.11.2020

Betreff: Petition 25/PET betreffend  
Steirische Almen erhalten und schützen;  
Stellungnahme Vorarlberg  
Bezug: Ihr Schreiben vom 9.10.2020, VST-949/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zur Petition 25/PET betreffend „Steirische Almen erhalten und schützen“ wird seitens des Amtes der Vorarlberger Landesregierung Stellung genommen wie folgt:

#### **Forderung 1**

***„Der Wolf ist in Europa nicht vom Aussterben bedroht und gilt nach der IUCN redlist als nicht gefährdet. Deshalb fordern wir die zuständige Ministerin auf, sich auf europäischer Ebene für die Herabsetzung des Schutzstatus in der FFH-Richtlinie der EU von Anhang 2 und 4 (strengster Schutz) in Anhang 5 (Möglichkeit der einzelstaatlichen Regulierung im Rahmen von Managementplänen) einzusetzen.“***

und

#### **Forderung 4**

***„Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wird aufgefordert, den Schutz für Haus- und Weidetiere vor großen Beutegreifern im Tierschutzgesetz zu verankern. Tierhaltern muss es möglich sein, ihre Tiere aktiv vor Übergriffen durch große Beutegreifer zu schützen.“***

Diesbezüglich wird auf die Resolution hingewiesen, welche gemeinsam mit den ARGE ALP-Ländern anlässlich der 51. Konferenz der Regierungschefs der ARGE ALP, unter Teilnahme von Landeshauptmann Mag. Markus Wallner, am 30.09.2020 in Salzburg verabschiedet wurde.

Dort wurde Folgendes festgestellt:

1. Zur heutigen Ausprägung der einmaligen biologischen Vielfalt im alpinen Raum hat auch die jahrhundertelange Bewirtschaftung dieses Raums in Form der traditionellen Land- und Almwirtschaft beigetragen. Der strenge Schutz des Wolfes in der EU nimmt auf die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen im alpinen Bereich jedoch zu wenig Rücksicht. Ohne Management und ohne angemessene unterstützende Maßnahmen wird die kostbare biologische Vielfalt der Alpen gefährdet. Viele Landwirte werden bei einer Zunahme der Wolfspopulation(en) nicht mehr in der Lage sein, die damit verbundene Mehrbelastung zu bewältigen und letztendlich die Bewirtschaftung ihrer Höfe und Almen aufgeben. Die damit einhergehende Bewaldung bzw. Verbuschung der bisherigen Almflächen und alpinen Lagen würde zwangsläufig zum Verlust von deren einzigartigen biologischen Vielfalt führen.

2. Die FFH-Richtlinie wurde zu einem Zeitpunkt erlassen, als der Wolf in Europa in geringerer Anzahl vorhanden war. Aufgrund der besonderen Schutzmaßnahmen und einer sehr hohen Reproduktion ist die europäische(n) Wolfspopulation(en) mittlerweile stark gestiegen. Zurzeit gibt es in Europa (ohne Russland, Ukraine und Karpaten) einen Wolfsbestand von mindestens 17.000 (Bericht Large Carnivore Initiative for Europe, 2018). Bei einer jährlichen Zuwachsrate bei wachsenden Wolfspopulationen von durchschnittlich 35% ist in den nächsten Jahren mit einer Verzehnfachung des Bestandes zu rechnen.

3. Des Weiteren ist der Wolf in Europa nach Angaben der internationalen Naturschutzorganisation IUCN nicht als gefährdete Tierart zu betrachten. Der strenge Schutzstatus des Wolfes nach Anhang IV der FFH-Richtlinie scheint auf Basis dieser Kenntnisse nicht mehr gerechtfertigt. Für den Erhalt einer gesunden und nicht vom Aussterben bedrohten europäischen Wolfspopulation ist es nicht erforderlich, dass diese wildlebende Tierart in allen Teilen Europas in gleich hoher Dichte vorkommt. Zudem gibt es mittlerweile in Europa ausreichend Teilpopulationen, die untereinander in so regem Kontakt stehen, dass der aus biologischer Sicht erwünschte genetische Austausch als gewährleistet gelten kann.

4. Unbestritten ist, dass Wölfe in Zukunft den alpinen Raum auch in jenen Bereichen intensiver und nachhaltig nutzen werden, in denen sie zurzeit nur sporadisch vorkommen. Die Konflikte vor allem im Bereich der kleinstrukturierten Land- und Almwirtschaft werden erwartungsgemäß zunehmen. Herdenschutzmaßnahmen können diese Konflikte nur zum Teil lösen, da sie nicht nur finanzierbar, sondern angesichts der alltäglichen Schwierigkeiten, mit denen die Bergbauern bereits konfrontiert sind, auch zumutbar und verhältnismäßig sein müssen. Landwirte, die neben ihrer Tagesarbeit noch Herdenschutz betreiben müssen, würden dadurch oftmals dazu gebracht werden, die Landwirtschaft aufzugeben.

5. Wo Herdenschutz nicht zumutbar oder verhältnismäßig ist, muss für einen nachhaltigen Schutz des Wolfes, der ohne Akzeptanz nicht gewährleistet werden kann, und angesichts der stark wachsenden europäischen Populationen in Zukunft eine Bestandsregulierung ermöglicht werden.

6. Die kleinstrukturierte alpine Land- und Almwirtschaft leistet einen essenziellen Beitrag, damit der ländliche Raum der Alpenländer auch weiterhin als Lebensgrundlage für die

dort lebende Bevölkerung dienen kann. Gelingt es nicht, die geltenden rechtlichen Grundlagen den geänderten Verhältnissen zeitnah anzupassen, wird sich die Kulturlandschaft im alpinen Raum nachhaltig verändern, mit allen damit verbundenen Nachteilen für die Biodiversität sowie die wirtschaftlichen Grundlagen der ländlichen Bevölkerung, insbesondere in der Landwirtschaft und im Tourismus.

7. In den meisten Mitgliedstaaten ist der Wolf in Anhang IV gelistet. Aufgrund länderspezifischer Ausnahmen ist der Wolf in Teilgebieten Griechenlands, Spaniens und Finnlands, sowie für Bulgarien, Lettland, Litauen, Polen und die Slowakei in Anhang V der FFH-Richtlinie gelistet. Diese Ausnahmen tragen iSv Art 2 Abs 3 der FFH-Richtlinie regionalen Besonderheiten Rechnung und ermöglichen, dass der strenge Schutz des Wolfes in diesen Mitgliedstaaten nicht mit dem Schutz und der Pflege anderer Tiere kollidiert.

8. Im alpinen Raum mit der dort vorherrschenden kleinstrukturierten Land- und Almwirtschaft sind in den letzten Jahren durch die Zunahme der dort lebenden Wölfe ebenfalls regionale Besonderheiten entstanden. Diese können nicht nur, sondern müssen entsprechend berücksichtigt werden. Die EU ist nämlich gemäß Art 4 Abs. 2 EU-Vertrag verpflichtet, die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen zu achten. Dem folgend muss sie allen Mitgliedstaaten mit vergleichbaren (regionalen) Besonderheiten Ausnahmeregelungen einräumen und darf diese nicht nur auf bestimmte Mitgliedstaaten beschränken.

Aus den oben genannten Gründen fordert die ARGE-ALP die Europäische Union mit Nachdruck auf, zum Schutz der alpinen Land- und Almwirtschaft zeitnah folgende Maßnahmen zu setzen:

a) Ausreichend zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, um Herdenschutzmaßnahmen zu finanzieren, sofern und soweit diese als „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ iSv Art 16 der FFH-Richtlinie möglich, zumutbar und verhältnismäßig sind.

b) Zur Feststellung eines günstigen Erhaltungszustandes entsprechend der FFH-Richtlinie ein gesamteuropäisches Monitoring sowie eine gesamteuropäische Beurteilung des günstigen Erhaltungszustandes und daran anknüpfend eine wildökologische Raumplanung für den Wolf einzurichten.

c) Eine Neubewertung des Schutzstatus des Wolfes in der FFH-Richtlinie, die der eingetretenen Entwicklung der Population und der damit zusammenhängenden Problemsituation in den sensiblen Alpenregionen Rechnung trägt, wobei die Einstufung unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse der traditionellen Almwirtschaft und im Lichte der Gleichbehandlung der Staaten im Sinne des Art 4 des Vertrages über die Europäische Union erfolgen muss.

## Forderung 2

**„Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird aufgefordert gemeinsam mit den Umweltlandesräten eine Wolfsstrategie zu entwickeln, um eine leichtere und unbürokratischere Entnahme von Problemwölfen zu ermöglichen. Lange und komplizierte Antragsverfahren sollen deutlich verkürzt werden.“**

Der Naturschutz als auch die Jagd liegen in Österreich in der Zuständigkeit der Bundesländer. Die Entnahme von Wölfen ist in den entsprechenden Gesetzen rechtlich geregelt (Vorarlberg: Naturschutzgesetz und Jagdgesetz) und unterliegen einer strengen artenschutzrechtlichen Einzelfallprüfung der zuständigen Behörde.

Der Wolf ist in Vorarlberg gemäß § 6 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung streng geschützt. § 12 Abs. 2 der Verordnung regelt die Ausnahmen vom strengen Schutz:

*Hinsichtlich natürlicher Lebensräume und wildlebender Tiere und Pflanzen können von der Bezirkshauptmannschaft von den Vorschriften dieses Abschnittes Ausnahmen für nachstehende Zwecke zugelassen werden, sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können:*

- a) zum Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,*
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum,*
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt,*
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen,*
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von der Bezirkshauptmannschaft zu spezifizierenden Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erlauben.*

Mit den Empfehlungen für ein österreichweites Wolfsmanagement (Wolfsmanagement Österreich 2012 – Grundlagen und Empfehlungen; Hrsg. Koordinierungsstelle für den Braunbären, Luchs und Wolf KOST) stehen Leitlinien für die Einstufung eines Wolfes als „Problemwolf“ zur Verfügung. Diese Leitlinien unterstützen die Behörde in einer raschen Entscheidungsfindung. Die Empfehlungen für ein österreichweites Wolfsmanagement werden derzeit vom Österreichzentrum Bär, Wolf und Luchs (Bundesländer und Ministerium Landwirtschaft Regionen und Tourismus) überarbeitet. Ebenso arbeitet Vorarlberg aktuell regional angepasste Empfehlungen aus.

### Forderung 3

**„Die traditionelle, über Jahrhunderte gewachsene Weide- und Almwirtschaft muss auch künftig mit den herkömmlichen Methoden, ohne die Notwendigkeit umfangreicher und unverhältnismäßig aufwändiger Herdenschutzmaßnahmen (Herdenschutzhunde, Zäunungen, ständige Behirtung), möglich sein. Eine Studie des Landes Tirol bestätigte, dass Herdenschutz im alpinen Gelände vielfach überhaupt nicht und in vielen Fällen, nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Deswegen fordern wir zum Schutz und der Erhaltung der traditionellen Weide- und Almwirtschaft die Schaffung von wolfsfreien Zonen.“**

Die Schaffung wolfsfreier Zonen ist aufgrund der Lebensweise des Wildtieres Wolf praktisch nicht umsetzbar. Wölfe wandern von Natur aus über weite Strecken und ziehen durch Gebiete oft auch nur durch. Wolfsfreie Zonen müssten über den Abschuss wandernder Wölfe aus Wolfsgebieten erreicht werden und würden dann eine negative „Sogwirkung“ für die Wolfspopulationen entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung  
im Auftrag

Dr. Harald Schneider

Nachrichtlich an:

1. Abt. Umwelt- und Klimaschutz (IVe)  
Intern
  
2. Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va)  
Intern



An die  
Verbindungsstelle der  
Bundesländer beim  
Amt der NÖ Landesregierung

Dresdner Straße 45,  
1200 Wien  
Telefon +43 1 4000 73440  
Fax +43 1 4000 99 73415  
post@ma22.wien.gv.at  
www.umweltschutz.wien.gv.at

Per E-Mail: vst@vst.gv.at

**MA22 – 973957-2020**  
**Stellungnahme zu den Petitionen**  
**iZm dem Schutzstatus des Wolfs:**  
**VSt-949 – 17/PET**  
**VSt-949/1 – 25/PET**  
**VSt-2776/11 – 21/PET**  
**VSt-2776/12 – 28/PET**  
**VSt-2776/13 – 29/PET**

Wien, 4. November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den im Betreff genannten Petitionen, die sich inhaltlich im Wesentlichen mit der Änderung des Schutzstatus und einer leichteren Entnahme des Wolfs befassen, gibt das Land Wien folgende Stellungnahme ab:

Die Europäische Kommission überprüfte von 2014 bis 2016 die beiden EU-Naturschutzrichtlinien (die Vogelschutzrichtlinie von 1979 und die FFH -Richtlinie von 1992) hinsichtlich ihrer Wirksamkeit. Diese Überprüfung - auch Fitness Check genannt - erfolgte im Rahmen des so genannten REFIT-Programms (Regulatory Fitness and Performance), das 2012 von der EU-Kommission initiiert wurde, um zur Förderung von Wachstum und Arbeitsplätzen unnötige Bürokratie abzubauen. Die EU-Kommission gab schließlich am 07.12.2016 ihre Schlussfolgerung zum Fitness Check bekannt: Die Richtlinien bleiben unverändert. Am 16.12.2016 wurde auch das „Staff Working Document“ mit den abschließenden Ergebnissen der EU-Kommission veröffentlicht [https://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/fitness\\_check/docs/nature\\_fitness\\_check.pdf](https://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/fitness_check/docs/nature_fitness_check.pdf). Die Kommissionsmitteilung lautete, dass die Richtlinien unerlässlich für die EU-Naturschutzpolitik sind, aber die Umsetzung verbessert werden muss. Die Probleme resultierten hauptsächlich aus einem unzureichenden Management und dem Fehlen ausreichender Finanzmittel. Weiterhin bestünden eine mangelhafte Integration der Ziele und Vorschriften der Richtlinien in andere Politikbereiche sowie Wissenslücken bzw. ein fehlender Austausch von Daten, Erfahrungen und Ergebnissen. Es ist davon auszugehen, dass das auch für die Anhänge der Richtlinien gilt.

In Wien ist der Wolf eine streng geschützte Art, die Lebensraumschutz in allen nach dem Wiener Naturschutzgesetz geschützten Objekten, Flächen und Gebieten sowie im Nationalpark Donau-Auen genießt. Entsprechend den Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) sind u.a. alle Formen des Fangens oder der Tötung, ungeachtet der angewandten Methode, nach § 10 Wiener Naturschutzgesetz verboten. Ausnahmen von diesen Verbotverletzungen können nur unter den strengen Bedingungen des Art. 16 FFH-Richtlinie bewilligt werden. Dabei ist insbesondere eine Alternativenprüfung durchzuführen und der Erhaltungszustand der betroffenen Art bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Der EuGH hat zuletzt in seinem Urteil vom 10. Oktober 2019 in der Rechtssache C-674/17 bekräftigt, dass eine Entnahme von Wölfen nur erfolgen kann, wenn alle Bedingungen des Art. 16 FFH-Richtlinie eingehalten werden können, d.h. dass das verfolgte Ziel - wissenschaftlich nachweisbar - nicht durch eine anderweitige zufriedenstellende Lösung erreicht werden kann und der Erhaltungszustand der Art trotz der Ausnahmeregelung günstig bleibt.

Einerseits sind genaue Bestandszahlen des Wolfes in Österreich nicht bekannt, die Feststellung, dass die Reproduktionsrate der Wölfe in Österreich bei 30 Prozent liegt, ist naturschutzfachlich nicht nachvollziehbar und trifft keine Aussage über den Erhaltungszustand in der jeweiligen Region. Andererseits ist aus der Sicht des Landes Wien unklar, ob anderweitige zufriedenstellende Lösungen bereits in ausreichendem Maße geprüft und erprobt wurden.

Da auch aus der Judikatur des EuGH und der Antwort der Kommission vom 7. August 2020 (E-003629/2020) auf eine Anfrage des Landes Tirol eindeutig ersichtlich ist, dass europarechtlich keine Änderungen des Schutzstatus des Wolfes geplant sind, werden von Wien die vorliegenden Petitionen nicht unterstützt.

Sachbearbeiterin:  
Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Julia Schreiner  
Telefon +43 1 4000 73676

Für die Landesregierung

Ing.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Karin Büchl-Krammerstätter



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>